

Merkblatt

Schwyz, 31. März 2025

Trendfahrzeuge – Was gilt?

Die Verwendung eines Trendfahrzeuges mit Elektromotor ist mit folgenden Fragestellungen verbunden:

- Darf das Gerät auf öffentlichen Strassen überhaupt gefahren werden?
- Wie muss es ausgerüstet sein?
- Braucht das Fahrzeug eine Zulassung und somit ein Kontrollschild?
- Ist für Lenkende eine Fahrberechtigung notwendig?
- Besteht eine Helmtragepflicht?
- Welche Strassenflächen sind zu benutzen und welche Verkehrsregeln gelten?

Die nachfolgende Auflistung zeigt auf, was für die einzelnen Typen von Trendfahrzeugen gilt.

Für die Benutzung auf öffentlichen Strassen vorgesehene, elektrisch angetriebene Trendfahrzeuge



Elektro – Motorfahrrad: Schnelles E-Bike

nach Art.18 Bst. a Ziff.2 VTS

Geschwindigkeit:	30 km/h bzw. 45 km/h mit Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 1.0 kW
Typengenehmigung:	Erforderlich
Kontrollschild:	Erforderlich
Licht:	Erforderlich (auch am Tag)
Klingel:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (ab 14 Jahren)
Veloheilm:	Vorgeschrieben, wenn Tretunterstützung über 25 km/h wirkt; ansonsten dringend empfohlen
Verhalten im Verkehr:	<ul style="list-style-type: none">• Benützung von Radwegen und Radstreifen sind obligatorisch• Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» nur mit abgeschaltetem Motor gestattet• Tragen von hellen / reflektierenden Kleidern dringend empfohlen



Leicht – Motorfahrrad: Langsames E-Bike

nach Art.18 Bst. b VTS

Geschwindigkeit:	20 km/h bzw. 25 km/h mit Tretunterstützung
Leistung Motor:	Max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	Nicht erforderlich
Kontrollschild:	Nicht erforderlich
Licht:	Erforderlich (auch am Tag)
Klingel:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren); ab 16 Jahren kein Führerausweis
Veloheilm:	Nicht erforderlich, jedoch dringend empfohlen
Verhalten im Verkehr:	<ul style="list-style-type: none">• Den Fahrrädern gleichgestellt• Benützung von Radwegen und Radstreifen sind obligatorisch• Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» ist zulässig• Tragen von hellen / reflektierenden Kleidern dringend empfohlen



Elektro - Trottinette

nach Art. 18 Bst. b. VTS

Fällt unter Einhaltung der Leistungsbedingungen und Ausstattungsvorschriften unter die Kategorie Leicht-Motorfahrrad.

Geschwindigkeit:	20 km/h
Leistung Motor:	Max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	Nicht erforderlich
Platzzahl:	1 Person
Kontrollschild:	Nicht erforderlich
Licht:	Erforderlich (auch am Tag)
Klingel:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren), ab 16 Jahren kein Führerausweis
Velohelm:	Nicht erforderlich, jedoch dringend empfohlen
Verhalten im Verkehr:	<ul style="list-style-type: none">• Den Fahrrädern gleichgestellt• Benützung von Radwegen und Radstreifen sind obligatorisch. Wo keine solche vorhanden, ist auf der Fahrbahn rechts zu fahren (analog Fahrrad). Keine Trottoirfahrten.• Handzeichengabe bei Richtungswechseln (analog Fahrrad)• Keine Fahrten zu zweit• Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» ist zulässig• Tragen von hellen / reflektierenden Kleidern dringend empfohlen



Elektro - Stehroller

nach Art.18 Bst. d VTS

Geschwindigkeit:	20 km/h
Leistung Motor:	Max. 2.0 kW
Typengenehmigung:	Erforderlich
Kontrollschild:	Erforderlich
Licht:	Erforderlich (auch am Tag)
Klingel:	Erforderlich
Führerausweis:	Kat. M (14 bis 16 Jahren), ab 16 Jahren kein Führerausweis
Velohelm:	Nicht erforderlich, jedoch empfohlen
Verhalten im Verkehr:	<ul style="list-style-type: none">• Den Fahrrädern gleichgestellt• Benützung von Radwegen und Radstreifen sind obligatorisch• Handzeichengabe bei Richtungswechseln (analog Fahrrad)• Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» ist zulässig• Tragen von hellen / reflektierenden Kleidern dringend empfohlen

Weitere, elektrisch angetriebene Trendfahrzeuge

Elektro-Einrad (Monowheel)



Elektro-Smartwheel (Hoverboard)



Elektro Skateboard



Aufgrund der fehlenden Typengenehmigung und fehlenden technischen Anforderungen sind diese motorisierten Trendfahrzeuge **auf öffentlichem Grund nicht gestattet.**

Erklärung Begriff «Öffentliche Strassen»

Als öffentliche Strassen gelten Verkehrsflächen, welche für jedermann frei zugänglich sind (auch Quartierstrassen und Begegnungszonen, Trottoirs, für alle zugängliche Parkplätze und Parkhäuser). Ist eine Verkehrsfläche klar ersichtlich nur für bestimmte Personen zugänglich (z.B. weil eine Umzäunung, Schranke oder ein signalisiertes Verbot für nicht berechnigte Personen besteht) gelten diese als nicht öffentliche Verkehrsflächen.

Auskunft

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an das Verkehrsamt Schwyz oder an die Polizeidienststelle in Ihrer Region.